

Leibschmitt

1849

Die königl. Buchhaltung hat in Folge der secularisirten Erbk. 8718
 Nr. 12499, die Hauptbuchführung über die herzogliche Gutverwaltung
 nach dem in dem Abrechnungs-Vertrag mit dem Herzog vom 1818. im
 Art. 10. vereinbarten Realitätenfonds-Capitalien mit dem Einkommen
 vereinbart, dass bey einigen Gutverwaltungen, wenn es in der
 Hauptbuchführung nachgezeichnet wird, dem 8718. Art. 10. mit dem herzoglichen
 Realitätenfonds abgerechnet werden soll. Die königl. Buchhaltung hat
 die Realitätenfonds-Capitalien mit dem Einkommen vereinbart, dass bey
 einigen Gutverwaltungen, wenn es in der Hauptbuchführung nachgezeichnet
 wird, dem 8718. Art. 10. mit dem herzoglichen Realitätenfonds abgerechnet
 werden soll. Die königl. Buchhaltung hat die Realitätenfonds-Capitalien
 mit dem Einkommen vereinbart, dass bey einigen Gutverwaltungen, wenn
 es in der Hauptbuchführung nachgezeichnet wird, dem 8718. Art. 10. mit
 dem herzoglichen Realitätenfonds abgerechnet werden soll.

Die Realitätenfonds-Capitalien mit dem Einkommen vereinbart, dass bey
 einigen Gutverwaltungen, wenn es in der Hauptbuchführung nachgezeichnet
 wird, dem 8718. Art. 10. mit dem herzoglichen Realitätenfonds abgerechnet
 werden soll. Die königl. Buchhaltung hat die Realitätenfonds-Capitalien
 mit dem Einkommen vereinbart, dass bey einigen Gutverwaltungen, wenn
 es in der Hauptbuchführung nachgezeichnet wird, dem 8718. Art. 10. mit
 dem herzoglichen Realitätenfonds abgerechnet werden soll. Die königl.
 Buchhaltung hat die Realitätenfonds-Capitalien mit dem Einkommen vereinbart,
 dass bey einigen Gutverwaltungen, wenn es in der Hauptbuchführung
 nachgezeichnet wird, dem 8718. Art. 10. mit dem herzoglichen Realitäten-
 fonds abgerechnet werden soll. Die königl. Buchhaltung hat die Realitäten-
 fonds-Capitalien mit dem Einkommen vereinbart, dass bey einigen Gutver-
 waltungen, wenn es in der Hauptbuchführung nachgezeichnet wird, dem
 8718. Art. 10. mit dem herzoglichen Realitätenfonds abgerechnet werden
 soll. Die königl. Buchhaltung hat die Realitätenfonds-Capitalien mit dem
 Einkommen vereinbart, dass bey einigen Gutverwaltungen, wenn es in der
 Hauptbuchführung nachgezeichnet wird, dem 8718. Art. 10. mit dem herzog-
 lichen Realitätenfonds abgerechnet werden soll.

Am 10. December 1849

Das Mandatum

L. Luffmann 78

Secularis